



Theologische Fakultät Fulda

Abstands- und Hygienekonzept

21. Oktober 2021

1. 3G-Regel

Der Zutritt zum Fakultätsgebäude sowie zu allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz ist für alle Personen an das Vorliegen eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV gebunden (3G-Regel).

Die Verwaltungsmitarbeiter*innen und Dozierenden sind berechtigt und gehalten, die Einhaltung stichprobenartig zu überprüfen.

Für den **Testnachweis** hinreichend ist auch ein Schnelltest unter Aufsicht im Fakultätsgebäude; es besteht darauf kein Rechtsanspruch. Seitens der Fakultät können für die Studierenden keine Tests zur Verfügung gestellt werden.

2. Mund- und Nasenbedeckung

Im Fakultätsgebäude ist grundsätzlich eine **Mund- und Nasenbedeckung** (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen. Die Maskenpflicht gilt bis zum Einnehmen des eigenen Arbeits- bzw. Sitzplatzes, sofern dort ein Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Vortragende sind von der Maskenpflicht befreit, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird. Ist der Mindestabstand von 1,5 m nicht einzuhalten (etwa bei Gruppenarbeit), besteht Maskenpflicht.

3. Lüften

Räume sind während ihrer Nutzung in den Pausen (mindestens alle 45 Minuten) für einige Minuten zu lüften.

4. Abstandsregel

In den Vorlesungsräumen soll möglichst nur jeder zweite Platz besetzt werden, im Audimax nur die gekennzeichneten Stühle.

5. Krankheitssymptome

Wer Krankheitssymptome (Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber etc.) hat, soll den Lehrveranstaltungen physisch fernbleiben. Eine digitale Teilnahme kann vom jeweiligen Dozierenden auf Anfrage ermöglicht werden.

6. Informationspflicht bei Erkrankung

Alle Beschäftigten und Studierenden, die an Präsenzveranstaltungen teilgenommen haben, müssen umgehend das Sekretariat der ThF (sekretariat@thf-fulda.de) informieren, wenn sie

- nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
- als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition (vgl. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen in der aktuellen Fassung) eingestuft werden,
- eine Absonderungspflicht aufgrund § 7 der CoSchuV oder § 4 der CoronaEinreiseV besteht,
- eine Anordnung zur Absonderung durch ein Gesundheitsamt besteht.

Das Abstands- und Hygienekonzept tritt am 25.10.2021 in Kraft

Prof. Dr. Bernd Dennemarck
Rektor